

**Bundesbüro**

Verband Privater Bauherren e.V.  
Chausseestraße 8, 10115 Berlin

Telefon 030 / 278901-0  
Fax 030 / 278901-11

www.vpb.de  
info@vpb.de



V.P.B. e.V. Chausseestr. 8 10115 Berlin

**Stellungnahme**

des Verbands Privater Bauherren e. V. (VPB)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte

(ÄndV zur AVB-FernwärmeV)

Als älteste Verbraucherschutzorganisation im Baubereich vertritt der Verband Privater Bauherren e.V. (VPB) seit 1976 die Interessen privater Bauherren und damit auch die Interessen privater Eigentümer und Erwerber von Grund- und Wohnungseigentum.

Er informiert und berät private Bauherren und Eigentümer insbesondere vor und während des Hausbaus, des Eigentumserwerbs oder der Modernisierung einer Bestandsimmobilie und verfügt über ein bundesweites Netz von Regionalbüros.

Seite 1/4

Der VPB bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme!

Die Dekarbonisierung des Wärmemarktes wird nach den gesetzlichen Vorgaben bis 2045 ganz erhebliche Änderungen gerade auch auf dem Sektor der Fernwärmeversorgung mit sich bringen. Dabei ist der aktuelle Marktzuschnitt so, dass nicht nur die Übertragungsnetze, sondern ganz oft auch Erzeugung und Vertrieb der dort übertragenen Wärme in der Hand eines einzigen Anbieters liegen. Die aus der Inhaberschaft des Übertragungsnetzes stammende Monopolstellung wird so auf Erzeugung und Vertrieb erweitert. Diese Monopolstellung bedroht die faire Durchsetzung legitimer Interessen der angeschlossenen Abnehmer der Fernwärme.

Vor dem Anschluss gibt es zwar grundsätzlich die Möglichkeit für private Bauherren, sich für einen anderen - dezentralen - Wärmeerzeuger zu entscheiden.

**Verband Privater Bauherren e.V.** Vereinsregister AG Berlin-Charlottenburg  
24307 NZ **Vorstand:** Dipl.-Ing. Thomas Penningh, Braunschweig (Vorsitzen-  
der); Dipl.-Ing. Sandra Queißer, Berlin; Dipl.-Ing. Michael Fritsche, Bamberg;  
Dipl.-Ing. Renate Lepper, Bonn; Dipl.-Ing. Peter Reinwald, Marburg;  
**Hauptgeschäftsführerin:** Dipl.-Ing. Corinna Merzyn

**Bankverbindung**

Postbank Hamburg  
IBAN DE95 2001 0020 0400 6022 03  
BIC PBNKDEFF

Ein nach Anschluss vorgenommener Wechsel zu einem solchen ist dagegen eher theoretischer Natur (sog. lock-in-Effekt). Aber auch der vorgelagerte „Heizsystem-Wettbewerb“ wird mit der Dekarbonisierung geschwächt, weil häufig nur noch die Wärmepumpe als praktisch umsetzbare Alternative verbleibt. Diese brauchen aber eine entsprechende Strominfrastruktur und können z. B. aus Lärmschutzgründen auch nicht überall aufgestellt werden. Zudem werden in Gebieten, in denen nach Wärmeplänen Fernwärmenetze ausgebaut werden, auch die kommunalen Anschluss- und Benutzungszwänge zunehmen.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund schlägt der VPB vor, die Möglichkeiten der Novellierung der AVBFernwärmeV für noch mehr Transparenz und noch mehr Quasiwettbewerb zu nutzen als bislang im Referentenentwurf angedacht:

1. Stärkung der Markttransparenz durch weitere Angabepflichten der Anbieter und eine zentrale Erfassung aller Angaben im Internet (§ 1a AVBFernwärmeV-E). Zweck der Angabe- und Veröffentlichungspflichten nach § 1a AVBFernwärmeV-E soll ausweislich der Begründung des Referentenentwurfes sein, „einen deutschlandweiten Vergleich der Wärmeversorger zu ermöglichen und somit eine öffentliche Diskussion zur Legitimation unterschiedlicher Preise, Klimabilanzen und Effizienzgrade von Wärmenetzen zu befördern.“ (RefE Stand 25. 07. 2024, 17:10 Uhr, S. 47 Abs. 2 a. E.).

Das ist sehr löblich, aber nicht hinreichend. Untersuchungen der Monopolkommission zur Korrelation von Entgelten in regional benachbarten Fernwärmenetzen lassen vermuten, dass dieses Phänomen womöglich durch einen „Wettbewerb des gefühlt fairen Preises“ zustande kommen könnte (XXV. Hauptgutachten Rz. 573 - 575). Natürlich bedeutet das nicht, dass dieses Preisniveau nicht schon ungerechtfertigte Monopolaufschläge aller

---

1 Siehe dazu XXV. Hauptgutachten der Monopolkommission „Wettbewerb 2024“ vom 1. Juli 2024, im Kapitel V. „Wettbewerb im Fernwärmemarkt“ Rz. 636 – 638.  
Abrufbar unter <https://www.monopolkommission.de/images/HG25/HG25-Gesamt.pdf>

korrelierenden Anbieter beinhaltet. Da aber perspektivisch eine Schwächung des Heizsystemwettbewerbes eintreten wird, könnte so drohenden, noch stärkeren ungerechtfertigten Aufschlägen in Verbindung mit den Regelungen zu Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBFernwärmeV-E) und Änderungen von Preisänderungsklauseln (§ 24a AVBFernwärmeV-E) etwas effektiver begegnet werden (siehe zu Vorteilen von verstärkter Transparenz bitte auch Hauptgutachten XXV. Rz. 654 ff.).

Weiter würde den Kartellbehörden eine jederzeit verwertbare Datengrundlage zur Verfügung gestellt. Soweit also die Ermächtigungsgrundlage des Art. 243 EGBGB es zulässt - mithin alles, was zur angemessenen Gestaltung der Verträge nötig ist, wozu auch ein faires Preis-Leistungsverhältnis gehört - sollten in § 1a AVBFernwärmeV-E die von der Monopolkommission im Hauptgutachten XXV. in Rz. 660 aufgezählten, noch fehlenden Daten ergänzt werden. Für deren transparente Publikation sollte dann zusätzlich eine zentrale Internetseite (wie <https://waermepreise.info/> nur mit möglichst gegen 100% der Marktteilnehmer tendierender Abdeckung) vorgesehen werden, nicht zuletzt damit allen Verbrauchern leicht zugänglich ermöglicht wird, Entscheidungen zu Heizsystemen, energetischen Sanierungen, Kündigungsfolgen von Fernwärmelieferungsverträgen kalkulatorisch genauer fundieren zu können (so auch Hauptgutachten XXV. Rz. 664).

2. Stärkung des Quasiwettbewerbes wenigstens durch erhöhte Bewertung des Marktelementes über 0,5 bzw. 50 % Gewichtung hinaus im Muster einer Preisänderungsklausel zum Arbeitspreis (Anlage zu § 24 Absatz 2 Satz 4 AVBFernwärmeV-E).

Der fehlende Wettbewerb in Fernwärmenetzen kann jedenfalls durch eine entsprechende Stärkung des Marktelementes in der Musteranpassungsklausel zum Arbeitspreis befördert werden, weil so die Geschehnisse auf dem Gesamtwärmemarkt Einfluss auf die Preisentwicklung im Monopolnetz nehmen - je mehr die Gewichtung gegen 1,0 bzw. 100% geht, desto effektiver (vgl.

Hauptgutachten XXV. Rz. 674). Der VPB regt daher an, die entsprechenden Vorschläge der Monopolkommission im Hauptgutachten XXV. Rz. 677 aufzugreifen und wenigstens in der Formel eine angemessene Verschiebung der Gewichtung hin zu mehr Marktelement-Bedeutung vorzunehmen.

Berlin, den 20. August 2024

*Diese Stellungnahme darf auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht werden.*